

Übersicht für 2025

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Lfd. Nr.	Tätigkeit	Nicht abführungspflichtig	abführungs- pflichtig über 11.563,53 € Jahressumme	abführungs- pflichtig über 28.908,85 € Jahressumme	komplett abführungs- pflichtig
1 - 3	Stadtsparkasse (Verwaltungsrat, Risiko- und Bilanzprüfungsausschuss)			8.000,00 €	
4, 5	Stadtwerke (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung)				2.505,00 €
6	EWG (Gesellschafterversammlung)				104,00 €
7	EWG (Aufsichtsrat)				156,00 €
	Übertrag aus Spalte 4 (max. 11.563,53 €)				
	Summe	0 €	0 €	8.000,00 €	2.765,00 €

Wurden die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Aufwendungen nicht besonders ersetzt, so können die nachgewiesenen Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für beschafftes Material etc. gem. § 13 Abs. 3 NtV von dem abzuführenden Betrag einbehalten werden.

Die abzuführenden Beträge werden gem. § 13 Abs. 4 NtV 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig.

Für die abführungspflichtigen Beträge (Spalte 6) besteht eine Abtretungserklärung zu Gunsten der Stadt.